



## **Verbandssatzung & rechtliche Verbindlichkeit**

Regeln des übergeordneten Verbandes nur mit Grundlage  
in der Vereinsatzung wirksam

Landgericht Bonn, Urteil 13.10.2020 [Aktenzeichen 5 S 56/20]

Stand: 04.03.2021

Satzungsregelungen eines Verbandes, in dem ein Verein Mitglied ist, haben keine rechtliche Verbindlichkeit für die Vereinsmitglieder, wenn die Satzung des Vereins das nicht festlegt. Das stellt das Landgericht Bonn (LG) im Fall einer verhängten Verbandsstrafe klar.

Grundsätzlich so das LG gelten Regeln eines übergeordneten Verbandes für die eigenen Mitglieder nur, wenn sie in die Satzung des nachgeordneten Vereins einbezogen sind.

Eine Anerkennung der Verbandssatzung durch die Beitrittserklärung ist zwar grundsätzlich ebenfalls möglich. Bei einer solchen einzelvertraglichen Vereinbarung muss für das Mitglied aber zweifelfrei erkennbar sein, welchen Regelungen er sich hier unterwirft und welche Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung drohen.

**Hinweis** Bei der Satzung des Vereins ist das anders. Die muss ein Mitglied auch dann gegen sich gelten lassen, wenn es sie nicht kennt. Deswegen sollten entsprechende Regelungen – vor allem wenn sie nachträglich eingeführt werden – in der Satzung verankert werden.